Zur Genfer Frauenstimmrechtsabstimmung vom 6./7. Juni

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: Article

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen

Band (Jahr): 9 (1953)

Heft 5

PDF erstellt am: 24.05.2024

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-845884

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

Zur Genfer Frauenstimmrechtsabstimmung vom 6./7. Juni

Werden die Genferinnen stimmen?

Zum vierten Mal (1921, 1940, 1946) sollen sich die Genfer Stimmbürger darüber aussprechen (6. und 7. Juni), ob der Genferin noch länger das Stimmrecht vorenthalten werden soll. Vor 7 Jahren fehlten 2000 Stimmen, und die Reform wäre Wirklichkeit geworden. In der Zwischenzeit fand die Befragung der Frauen statt, die mit grosser Mehrheit und einer Stimmbeteiligung von 58 % dem Wunsch nach Gewährung der Bürgerrechte Ausdruck gaben. Sollen sie einmal mehr warten müssen?

Schon machen sich gewisse Manöver bemerkbar, um die ebenso gerechte wie notwendige Reform zu Fall zu bringen. Man betont — und dabei weiss man, dass es falsch ist — dass nur die linksstehenden und die katholischen Frauen stimmen werden. Ein anderer Einwand betrifft die durch Heirat eingebürgerten Schweizerinnen, die als grosse Landesgefahr geschildert werden. Dabei ist ihre Zahl bei 71 000 Frauen nicht höher als — 360! Die Verfassung sieht übrigens im Art. 21 vor, dass sie erst nach 5 Jahren Aufenthalt in der Schweiz ihre Rechte ausüben können — wenn es überhaupt dazu kommt, dass diese Rechte vorhanden sind! — Könnte in einem Kanton endlich die volle Demokratie eingeführt werden, die sogenannten Gründe, d. h. Vorwände gegen das Frauenstimmrecht würden in Nichts zerfallen.

Resolution:

Die Generalversammlung des Schweiz. Verbandes für Frauenstimmrecht vom 9./10. Mai 1953 appelliert an den demokratischen Sinn der Genfer Männer und ruft sie auf, den so klar zum Ausdruck gebrachten Willen der Frauen von Genf anzuerkennen und am 6./7. Juni 1953 mit Ja der Einführung des Frauenstimmrechts zuzustimmen.

Die Baslerinnen sind wählbar in die Gerichte

Seit Anfang Januar, wo die Referendumsfrist abgelaufen ist, sind die Baslerinnen nun auch in die Gerichte wählbar. Der betr. Artikel im neuen Gerichtsorganisationsgesetz lautet: "Wählbar als Richter oder Ersatzrichter sind die im Kanton wohnenden männlichen Schweizer, die in kant. Angelegenheiten stimmberechtigt sind, sowie Schweizerbürgerinnen, die bürgerlich ehrenfähig sind und die für die Stimmberechtigung der Männer geltenden Erfordernisse erfüllen". Einige Grossräte haben bereits einen Antrag eingereicht, der die Erhöhung der Zahl der Richter und Ersatzrichter empfiehlt, "damit die Wahl von Frauen in die Gerichte auch raschmöglichst durchgeführt werden kann".